



Newsletter Familienrecht Issue 1|2022

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Fiktiver Ehegattenunterhalt gegen wohlhabende Ehefrau als Bemessungsgrundlage für Kindesunterhalt \(OGH 4 Ob 67/21p\)](#)
2. [Eheliche Vermögensaufteilung – Betriebsgesellschaften als Unternehmen oder bloße Vermögensanlage \(OGH 1 Ob 14/21x\)](#)
3. [Der Ehevertrag](#)

1. Fiktiver Ehegattenunterhalt gegen wohlhabende Ehefrau als Bemessungsgrundlage für Kindesunterhalt (OGH 4 Ob 67/21p)

1.1 Einleitung

Die 20-jährige Tochter beantragte gegen ihren Vater eine Unterhaltserhöhung. Dieser bezog im relevanten Zeitraum, abgesehen vom Arbeitslosengeld iHv € 1.440 netto monatlich, selbst kein eigenes Einkommen. Allerdings verdiente seine Ehefrau außerordentlich gut: Ihr monatliches Einkommen für das Jahr 2015 betrug € 14.696 netto und für das Jahr 2016 € 7.760 netto.

Die Frage nach dem Unterhalt stellt sich einerseits im Verhältnis Eltern – Kind und andererseits zwischen Ehegatten: Kinder haben gegen ihre Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Dieser bemisst sich vor allem nach der Leistungsfähigkeit der Eltern. Auch Ehegatten haben einen Anspruch auf Unterhalt und zwar, was gerne übersehen wird, schon während aufrechter Ehe. Hat ein Ehegatte kein Einkommen, bemisst sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs nach der Judikatur mit 33% des Nettoeinkommens des erwerbstätigen Ehegatten.

1.2 OGH Entscheidung (22.09.2021, 4 Ob 67/21p)

In aller Regel wird auf die (ausdrückliche) Geltendmachung eines Ehegattenunterhalts regelmäßig verzichtet bzw nehmen viele Ehegatten Leistungen des einen an den anderen nicht als Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht wahr. Ein Verzicht soll jedoch den Unterhaltsberechtigten des Ehegatten nicht zum Nachteil gereichen. Der Hintergrund ist nämlich Folgender: Als Grundlage für die Bemessung der Unterhaltspflicht dienen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, was Unterhaltsempfänge ebenso inkludiert.



works

Dass der Vater tatsächlich keinen (Geld-) Unterhalt erhielt, spielt keine Rolle, da der sog Anspannungsgrundsatz gilt: Der Unterhaltspflichtige hat seine Fähigkeiten und Möglichkeiten in faktischer sowie rechtlicher Hinsicht zur Einkommenserzielung im Rahmen des Zumutbaren auszuschöpfen. Verletzt er diese Verpflichtung schuldhaft, wird der Unterhaltspflichtige auf seine fiktiven Einnahmen „angespannt“.

Unter Anwendung dieses Anspannungsgrundsatzes gelang der OGH zu folgendem Ergebnis: Der Vater der Unterhaltsberechtigten hat einen Rechtsanspruch auf Ehegattenunterhalt gegen seine Ehefrau. Dass er diesen nicht (als Geldunterhalt) einfordert, ist zwar legitim, darf für seine Tochter aber nicht nachteilig sein. 33% des Nettoeinkommens der Ehefrau sind daher als (fiktives) Einkommen des Vaters anzusehen. Von diesem bemisst sich schließlich der Kindesunterhalt der Tochter.

1.3 Fazit

Diese Entscheidung ist eine konsequente Folge des Anspannungsgrundsatzes. Sie zeigt sehr deutlich, dass es nicht (nur) auf das tatsächliche, sondern eben auch auf das fiktiv erzielbare Einkommen ankommt.

2. Eheliche Vermögensaufteilung – Betriebsgesellschaften als Unternehmen oder bloße Vermögensanlage (OGH 1 Ob 14/21x)

2.1 Einleitung

Gegenstand des Verfahrens vor dem OGH war die Aufteilung des ehelichen Vermögens von zumindest dreistelliger Millionenhöhe. Der Mann ist Unternehmer. Der ausführliche Sachverhalt warf zwei auseinander zu haltende Rechtsprobleme auf:

- a. Da an der Spitze des Unternehmens eine Privatstiftung steht, die beinahe sämtliche Beteiligungen hält, liegt ein Teil des Sachverhalts an der Schnittstelle von Privatstiftungs- und Eherecht. Dieser Aspekt wird im Folgenden nicht erörtert, sondern darf auf das Stiftungsfrühstück vom 01.12.2021 verwiesen werden, in dem dieser Teil ausführlich behandelt wurde.
- b. Darüber hinaus hält der Ehemann mehrheitlich Anteile an einer Besitzgesellschaft, die für Konzerngesellschaften Anlagevermögen, bspw in Form von Liegenschaften, Gebäuden, Montageanlagen und Werkzeugen hält, errichtet und finanziert. Je nach Bedarf der Produktionsbetriebe der Unternehmensgruppe des Mannes wird das Anlagevermögen an die operativ tätigen Betriebsgesellschaften vermietet. Die Ehefrau begehrte die Aufteilung der Anteile des Ehemannes an der Besitzgesellschaft.



works

Der aufzuteilenden Vermögensmasse unterliegen zunächst das eheliche Gebrauchsvermögen sowie Ersparnisse (§ 81 Abs 1 EheG). Von der Aufteilung ausgenommen sind, unter anderem, Sachen, die zu einem Unternehmen gehören (§ 82 Abs 1 Z 3 EheG) oder Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen (§ 82 Abs 1 Z 4 EheG). Der dahinter stehende Gedanke ist, das Unternehmen in seinem Fortbestand zu sichern. Da es aufgrund der Ausnahmen von der tatsächlichen Aufteilung zu Benachteiligungen kommen kann, wird unter bestimmten Umständen zumindest ein finanzieller Ausgleich gewährt (§ 91 EheG und siehe sogleich).

2.2 Entscheidung

Nach den Feststellungen der Unterinstanzen wurden das Unternehmen sowie das Vermögen während aufrechter Ehe aufgebaut. Es gab es keine Verschiebung von privaten Ersparnissen in die Unternehmen des Mannes (Grundfall des § 91 Abs 2 EheG) oder eine regelwidrige Verringerung des ehelichen Vermögens iSd § 91 Abs 1 EheG. Ein Ausgleich scheidet daher aus.

Die einzige Argumentationslinie, die der Ehefrau offen blieb, war also, dass das Vermögen der Betriebsgesellschaft nicht Teil des Unternehmens ist, sondern der bloßen Wertanlage dient. Die notwendige Differenzierung zwischen (von der Aufteilung ausgenommen) Unternehmen und Wertanlage nahm der OGH anhand der folgenden Kriterien vor:

Der Gerichtshof differenziert danach, ob mit der Beteiligung ein Einfluss auf die Unternehmensführung verbunden ist und berücksichtigt den Unternehmensgegenstand der Besitzgesellschaft. Liegt dieser darin, die operativen Unternehmen funktionell zu unterstützen, spricht dies gegen eine bloße Wertanlage. Durch das Zurverfügungstellen der Anlageobjekte (Liegenschaften, Maschinen etc) sind die operativen Gesellschaften von der Besitzgesellschaft abhängig. Auch die maßgebliche Arbeitskraft des Ehemannes, der fünf Tage in der Woche im Unternehmen arbeitet, spricht gegen eine bloße Wertanlage. Aus diesen Gründen ist die Verwaltung der Objekte in der Besitzgesellschaft keine bloße Vermögensverwaltung. Sie sind von der Aufteilung demnach ausgenommen.

2.3 Fazit

Wenig überraschend konstatiert der OGH, dass auch Betriebsgesellschaften unter die aufteilungsrechtliche Ausnahme für Unternehmen fallen. Hilfreich ist uE auch folgende Kontrollüberlegung: Denkt man sich die Betriebsgesellschaft weg, fiel das Vermögen nicht in den privaten Bereich, sondern würde den jeweilig operativen Gesellschaften zugewiesen werden. Dazu passt die Aussage des OGH (1 Ob 112/18d), wonach das Zwischenschalten einer Gesellschaft keinen Einfluss auf Aufteilung hat. Dies ist vor allem für Immobilien relevant, die zum Zweck der Vermögensveranlagung erworben wurden. Diese zählen zu den aufzuteilenden ehelichen Ersparnissen, auch wenn sie von einer Gesellschaft gehalten werden.

works

3. Der Ehevertrag

Eheverträge gelten als unromantisch und werden (außerhalb von besonders vermögenden Kreisen) in Österreich selten abgeschlossen. Dabei wird übersehen, dass jede Eheschließung und noch viel mehr die Auflösung einer Ehe weitreichende finanzielle Konsequenzen nach sich zieht. Zu nennen sind hier die naheheliche Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, wie auch der naheheliche Unterhalt.

Die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen kommen jedenfalls zu tragen, wenn man bei der Scheidung nicht einvernehmlich davon abgeht. Man kann sich natürlich auch schon vor der Eheschließung, aber auch während aufrechter Ehe – im Rahmen eines Ehevertrages – über die Rechtsfolgen einigen. Dies schafft Klarheit und hilft dabei, ein (mitunter) unangenehmes Scheidungsverfahren zu vermeiden.

Oft ist den Brautleuten gar nicht bewusst, welche Auswirkungen die Eheschließung auf ihr Vermögen hat: So ist zB in die Ehe eingebrachtes Vermögen, zwar grundsätzlich von der Aufteilung ausgenommen, allerdings kann es hier zu Umwidmungsvorgängen kommen (zB wenn eine Immobilie gemeinsam renoviert und genutzt wird).

Der Ehevertrag bietet die Möglichkeit, vertraglich festzuhalten, wer welche Vermögenswerte in die Ehe einbringt und wem diese Vermögenswerte bei der Trennung zufallen sollen. Das Ziel bei der Vertragsgestaltung muss sein, für den Scheidungsfall eine möglichst faire Lösung für die Geschiedenen herbeizuführen.

Das Familienrechtsteam von Müller Partner Rechtsanwälte unterstützt Sie gerne bei allen vermögensrechtlichen Fragen rund um die Eheschließung und Scheidung, sowohl außergerichtlich als auch in Gerichtsverfahren.

**Information**

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at